

Förderverein „Freunde der Galerie Stihl Waiblingen“

Satzung

§ 1 Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen eingetragene Verein „Freunde der Galerie Stihl Waiblingen“ hat seinen Sitz in Waiblingen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst durch die ideelle und finanzielle Förderung der Galerie Stihl Waiblingen der Stadt Waiblingen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 1 Nr. 2 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können sowohl Einzelpersonen, als auch Firmen, Gesellschaften und andere Körperschaften werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
3. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
4. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Beitrag bis zum 31. März des Jahres zu entrichten.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Jahresende und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Ausschluss bedarf eines Vorstandsbeschlusses nach Anhörung des Mitglieds und, wenn dieses Einspruch einlegt, der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden bei Beendigung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand (§§ 5 und 6) und die Mitgliederversammlung (§ 7).

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, außerdem drei Beisitzern (§ 6).
2. Die Mitglieder des Vorstands werden (mit Ausnahme der Beisitzer) von der Mitgliederversammlung in der Regel auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand beschließt über die Verteilung der Aufgaben selbst. Seine Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines seiner Mitglieder ist der Vorstand berechtigt, sich durch Zuwahl mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und bestimmt im Rahmen des Haushaltsplans Art und Höhe der Verwendung der Mittel im Sinne des Vereinszwecks. Er kann die Betreuung der Vereinsmitglieder an die vom Verein geförderte Einrichtung (Abteilung Galerie der Stadt Waiblingen) delegieren.
6. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
7. Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam nach außen (§ 26 BGB).
8. Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind von dem jeweiligen

Schriftführer und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6 Beisitzer

1. Zwischen dem Förderverein und der Stadt Waiblingen als Trägerin der Galerie Stihl Waiblingen wird eine enge Kooperation angestrebt. Die für die Galerie zuständigen Verantwortlichen der Stadt sollen deshalb dem Vorstand als Beisitzer angehören.
Es sind dies: Der Oberbürgermeister, der Leiter des Fachbereichs Kultur und Sport der Stadt Waiblingen und der Leiter der städtischen Galerie Stihl Waiblingen.
2. Die Beisitzer sind Mitglieder im Verein ohne Beitragsverpflichtung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich schriftlich mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Beisitzer,
 - d) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - e) Änderungen der Satzung,
 - f) die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanentwurfs,
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit schriftlich mit mindestens 14-tägiger Ladungsfrist einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
5. Jedes Mitglied einschließlich der Firmen, Gesellschaften und anderen Körperschaften hat eine Stimme. Der Leiter der Kunstschule Unteres Remstal ist ohne Beitragspflicht Mitglied der Mitgliederversammlung.

§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

§ 9 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
2. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waiblingen, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Kunst und Kultur zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 11.03.2016 beschlossen.

Hierfür zeichnet der Vorstand:

Klaus Denk
Jürgen Blocher
Dr. Hansjörg Thomae
Ralf Köder
Oberbürgermeister Andreas Hesky
Thomas Vuk
Silke Schuck

Geschlechtsneutrale Formulierung:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit des Satzungstextes haben wir die männliche Form verwendet. Diese bezieht die weibliche Form mit ein.